

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters

1. Der Zutritt von Hunden zum Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.
2. Personen, die Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet sind, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt, es sei denn der Aufsichtspflichtige hat seiner Aufsichtspflicht genügt oder der Schaden wäre auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden. (§ 832 BGB)
3. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für eigenes oder fremdes Handeln ist grundsätzlich auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Unberührt bleiben hiervon die Haftung des Veranstalters für anfängliche Unmöglichkeit und für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten).
4. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, so wird dem Besucher gegen Vorlage der erworbenen Eintrittskarte der Kartenpreis sowie die Vorverkaufsgebühr zurückerstattet. Bei verschuldeter Unmöglichkeit der Veranstaltungsdurchführung bleibt dem Besucher das Recht vorbehalten, weitergehenden Schadenersatz verlangen zu können.
5. Bei Einlass findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch den Ordnungsdienst statt. Es ist untersagt, Glasflaschen, PET-Flaschen, Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister und -behälter, Hartverpackungen oder sonstige schwere Behältnisse sowie Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Waffen aller Art oder sonstige gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen. Der Veranstalter ist in solchen Fällen berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, die vorstehend genannten Gegenstände an der Einlasskontrolle abzugeben.
6. Das Mitbringen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras auf das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt zum Veranstaltungsgelände verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, Audio- und Videoaufzeichnungsgeräte an der Einlasskontrolle abzugeben.
7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen.
8. Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Versicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
9. Die Eintrittskarte ist nach ihrer Entwertung nicht mehr übertragbar. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf ist untersagt.
10. Der Käufer ist für die Anreise zur Veranstaltung selbst verantwortlich und parkt sein KFZ auf eigene Gefahr. Bitte unterlassen Sie wildes Parken und stellen Sie Ihr Fahrzeug nur auf genehmigten Parkflächen oder Parkplätzen ab. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
11. Bei dem stattfindenden Konzert handelt es sich um ein Konzert mit einer erhöhten Lautstärke. Bei Bedarf können schalldämmende Ohrstöpsel am Informationsstand erworben werden.
12. Bei Konzerten können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich im Falle der Absage einzelner Teilnehmer um entsprechenden Ersatz.